



HAUS IM INNEREN LIND
Rütimann Rechtsanwälte

Melderechtlicher Umgang mit unklaren Wohn- und Aufenthaltsverhältnissen

vszgb

Informationsveranstaltung für die Einwohnerämter
23. September 2020

Peter Rütimann, Rechtsanwalt
Rechtskonsulent und Ausbilder des
Verbands der Schweizerischen Einwohnerdienste

Rütimann Rechtsanwälte · Mediation & Coaching · Advokatur · Gemeindeberatung
Lindstrasse 6 · Postfach 2223 · CH-8401 Winterthur · T +41 52 269 11 00 · F +41 52 269 11 09 · kanzlei@lind.team
Unsere Anwälte sind im Anwaltsregister des Kantons Zürich eingetragen

lind.team



Was tun
bei unklaren
Wohnverhältnissen?

Die Wohnverhältnisse

abklären

!



Inhaltsverzeichnis

1. Was tun bei unklaren Wohnverhältnissen?
2. Der Grund für die oft unklare Rechtslage im Melderecht
3. Konkrete Fälle aus der jüngeren Rechtspraxis
 - a. Anmeldung im Hotel, das in der Industriezone steht
 - b. Anmeldung verbeiständeter Personen
 - c. Abmeldung Unmündiger bei gemeinsamer Obhut
 - d. Anmeldung des Lastwagenfahrers ohne festen WS
 - e. Hauptwohnsitz Ausland / Aufenthalt

Kt. Schwyz

Seite 3

4. Exkurs: Die Aufnahme von Handy-Nummer und Mailadresse im Register



Wie kann der Sachverhalt abgeklärt werden?

1. Befragung des Meldepflichtigen
2. Auskunft von Vermieter / Arbeitgeber
3. Auskunft anderer Behörden / Amtsstellen
4. Auskunft der Technischen Betriebe über Stromverbrauch
5. Sachverhaltsabklärung durch die Polizei



Auskunft

Vermieter / Arbeitgeber

EMG

§ 12 Subsidiäre Auskunftspflicht

Wird die Melde- bzw. Mitwirkungspflicht nach §§ 10 und 11 nicht erfüllt, haben auf Anfrage hin Auskunft zu erteilen:

- a) Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen über wohnhafte, ein-, um- oder ausziehende Mieterinnen und Mieter;
- b) Arbeitgebende über die bei ihnen beschäftigten Personen;
- c) Logisgebende über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.

(Bei Auskunftsverweigerung ist die Androhung der Verzeigung wegen des Verstosses gegen das EMG möglich.)



Auskunft

Behörden / Amtsstellen

EMG

§ 9 b) Rechtsgrundlage

¹ Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient.

§ 10 2. Beschaffen von Personendaten a) im Allgemeinen

¹ Personendaten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person selbst oder im Rahmen von § 9 aus einer bestehenden Datensammlung zu beschaffen.

² Nur wenn besondere Gründe es rechtfertigen oder es gesetzlich vorgesehen ist, dürfen Personendaten bei Dritten erhoben werden.



Auskunft

Behörden / Amtsstellen

Datenschutzgesetz

§ 12⁵ 3. Bekanntgabe von Personendaten

a) Grundsätze

¹ Andern öffentlichen Organen und Privaten dürfen bekannt gegeben werden:
a) Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person;

(Im Sozialhilfegesetz wird von diesem Auskunftsrecht durch andere Behörden / Amtsstellen keine Ausnahme für diese Daten gemacht.)



Auskunft

Technische Betriebe

EMG

§ 13 Drittmeldepflichten

¹ Gemeindeeigene bzw. öffentlich konzessionierte Elektrizitätsversorgungs-
werke haben alle Zu-, Um- und Wegzüge sowie die weiteren erforderlichen Daten
zur Bestimmung oder Nachführung des Wohnungsidentifikators zu melden.

² Wer gewerbsmässig Gäste länger als drei Monate beherbergt, hat diese zu
melden. Die Meldepflicht bei der Beherbergung ausländischer Personen nach
der Ausländergesetzgebung¹⁰ bleibt vorbehalten.

³ Die Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten haben per Jahresende alle
meldepflichtigen Bewohnerinnen und Bewohner zu erheben und bis 15. Januar
des Folgejahres zu melden.



Auskunft

Post

Art. 12 lit. c. RHG

² Die Post teilt den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen auf Anfrage hin unentgeltlich die Zustelladressen von Einwohnerinnen und Einwohnern mit, wenn die Meldepflicht nach Artikel 11 nicht erfüllt wird.



Auftrag an die Polizei

Im Rahmen einer Aufenthaltsnachforschung kann die Polizei z.B. folgende Abklärungen treffen:

- Anzahl der Zimmer, Betten, Ausstattung, persönliche Effekten
- Befragung der Mitbewohnenden über die meldepflichtige Person
- Befragung des Abwirts über Anwesenheitsverhältnisse
- Einziehen von Erkundigungen bei anderen ~~Amtsstellen über die meldepflichtige~~ Person



Im Alltag sind allerdings
oft nicht die Wohn- und
Aufenthaltsverhältnisse
unklar,
sondern die Frage,
wo und wie jemand anzumelden
ist.

Unmündige im Pflegeheim / Bewohner des
Campingplatzes / Aufenthalt im Heim oder

Betreuten Wohnen etc.

Seite 11

Warum ist das so?



Die Rechtsgrundlage für eine Anmeldung:

§ 1 Abs. 2 EMG

² Das Einwohnermeldewesen bezweckt, Behörden und Amtsstellen die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten von Personen verfügbar zu machen, die in einer Gemeinde niedergelassen sind oder sich dort aufhalten.

§ 6 ⁵ Zwingender Inhalt

¹ Das Einwohnerregister hat von jeder Person, die sich in der Gemeinde niedergelassen hat oder sich in ihr aufhält, die Daten nach Art. 6 RHG zu enthalten.

Das kann man nicht gerade eine umfassende
Regelung der Meldeverhältnisse
bezeichnen.



Die Rechtsgrundlage für eine Anmeldung: Registerharmonisierungsgesetz

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- b. *Niederlassungsgemeinde*: Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss; eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat, und kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben;
- c. *Aufenthaltsgemeinde*: Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält; der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen eine Aufenthaltsgemeinde;



Wir suchen Hilfe bei den Wohnsitzbegriffen im ZGB

Art. 23

2. Wohnsitz
a. Begriff

¹ Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz.²³

Art. 24

b. Wechsel im
Wohnsitz oder
Aufenthalt

¹ Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzes.

² Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.



Wir suchen Hilfe bei den Wohnsitzbegriffen im ZGB

Art. 25²⁴

c. Wohnsitz
Minderjähriger²⁵

¹ Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge²⁶ gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.

² Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kinderschutzbehörde.²⁷

Art. 26²⁸

d. Wohnsitz
Volljähriger
unter umfassender
Beistandschaft

Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.



Der Wohnsitzbegriff des ZGB
hat
eine andere Aufgabe als der
Wohnsitzbegriff im EMG

ZGB = Privatrecht: Regelt Beziehungen unter Menschen.

EMG = öff. Recht: Regelt Beziehung Staat - Einwohner/in

Und das ZGB entwickelt sich in der
Gesetzgebung und Rechtsprechung weiter



Was sagt das Bundesgericht dazu:

Grundsätzlich ist es sinnvoll, von einem in allen Rechtsgebieten möglichst einheitlich ausgelegten Wohnsitzbegriff auszugehen.

Bei der Auslegung der öffentlich-rechtlichen Wohnsitze kann auf die Auslegung der zivilrechtlichen Wohnsitzbegriffe zurückgegriffen werden, wenn diese mit den Aufgaben rechtsanwendenden Behörde in Einklang stehen.



Fazit I

Es bleibt in der Einwohnerkontrolle dabei:

Niederlassung:

Aufenthalt mit der Absicht des dauernden Verbleibs =
Lebensmittelpunkt.

Aufenthalt:

Aufenthalt von mehr als 3
Monaten pro Jahr in der
Gemeinde ohne Begründung eines
Lebensmittelpunkts.



Fazit II

So lange das Melderecht wegen konkreter Verwaltungsbedürfnisse keine detaillierten melderechtlichen Tatbestände definiert, folgt es in seiner Entwicklung der Entwicklung der Wohnsitzbegriffe des ZGB.

Beispiel

Wenn die Weiterentwicklung des ZGB und der Rechtsprechung dazu der gesellschaftlichen Tendenz folgt, dass Menschen ihr Leben immer autonom gestalten sollen, dann wird das Melderecht diese Tendenz im Register abbilden.



Nun endlich konkrete Fälle:



Anmeldung im Hotel in der Industriezone

Der Fall:

Gloria Wegmüller hat ihre Eigentumswohnung Zürich verkauft und möchte in die steuergünstige Schwyzer Gemeinde über dem Obersee ziehen. Sie mietet deshalb ein Zimmer im Hotel «25hours» in der Gemeinde, bis sie eine Eigentumswohnung in der Gemeinde erwerben kann. Allerdings ist das Angebot in der Gemeinde knapp und teuer.

Das Seminar-Hotel «25hours» liegt in der Industriezone.

Darf Gloria Wegmüller im Hotel angemeldet werden?



Anmeldung im Hotel in der Industriezone

Die Antwort:

- Die Wohnnutzung ist in der Industriezone mit wenigen Ausnahmen nicht erlaubt.
- Das Bauamt muss die Wohnnutzung unterbinden.
- Solange das Bauamt glaubhaft etwas gegen die unerlaubte Wohnnutzung unternimmt, kann die Anmeldung unterbleiben. Andernfalls wird Gloria Wegmüller im Hotel angemeldet werden müssen.



Anmeldung von verbeiständeten Personen

Der Fall:

In Ihrer Gemeinde ist das Betreute Wohnen «Kairos». Das Heim ist auf die Aufnahme von multitraumatisierten Personen spezialisiert. Die Aufgenommenen leben oft nur für kurze Zeit im Heim, manchmal aber auch über Jahre.

Eines Tages meldet sich die KESB bei Ihnen und möchte, dass die Anmeldung von Neuzuzügen grundsätzlich mit dem zuständigen Beistand und nicht mit den betroffenen Personen erfolgt.

Seite 23

Ist das korrekt?



Anmeldung von verbeiständeten Personen

Die Antwort:

1. Umfassend verbeiständete / bevormundete Personen haben ihren Wohnsitz am Ort, wo sie sich mit Zustimmung des Beistand aufhalten (Art. 25 Abs. 2 und 26 ZGB i. Verb. mit § 17a EG ZGB).
2. Nicht umfassend verbeiständete erwachsenen Personen können selbst einen Wohnsitz begründen.
3. Der Wohnsitz verbeiständeter Jugendlicher bestimmt sich nach Art. 25 Abs. 1 ZGB.



Anmeldung von verbeiständeten Personen

Die Antwort:

Bei umfassend verbeiständeten Personen ist eine Rücksprache mit dem Beistand zweckmässig.

Nicht umfassend verbeiständete (erwachsene) Personen können die Fragen der EK selbst beantworten. Bei Jugendlichen ergibt sich der Wohnsitz aus Art. 25 Abs. 1 ZGB.

Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, mit dem Beistand Rücksprache zu nehmen.

Zwingend ist es aber nicht.



Abmeldung eines Kindes bei gemeinsamer elterlicher Sorge

Der Fall:

Rosmarie Wyss möchte sich und ihren Sohn Roland von Einsiedeln nach Grenchen SO abmelden. Im Register ist festgehalten, dass die Eltern geschieden sind, die Elterliche Sorge aber gemeinsam ausüben.

Können Sie Roland ohne Weiteres mit der Mutter nach Grenchen abmelden?



Abmeldung eines Kindes bei gemeinsamer elterlicher Sorge

Art. 301a²⁹⁷

II. Bestimmung
des Aufenthalts-
sortes

¹ Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

² Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn:

- a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
- b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.



Abmeldung eines Kindes bei gemeinsamer elterlicher Sorge

Die Antwort:

- Das Melderecht regelt diesen Fall nicht. Aus dem ZGB können Sie als EK keinen direkten Auftrag ableiten.
- Es ist aber sinnvoll, wenn die EK im Einklang mit dem Sinn von Art. 301a ZGB handelt.
- Lösung 1: Sie melden Roland erst ab, wenn der Vater sein Einverständnis zur Abmeldung gegeben hat.
- Lösung 2: Sie verlangen von Frau ~~Wyss~~^{Seite 28} die Bestätigung, dass der Vater über den bevorstehenden ~~Weazua~~ von Roland



Anmeldung des Lastwagenfahrers ohne festen Wohnsitz

Der Fall:

Charly Waltenspühl hatte mit der Sesshaftigkeit immer etwas Mühe. Ihm kommt es deshalb entgegen, dass er für die internationale Speditionsfirma in Schindellegi mit dem LKW in ganz Europa unterwegs sein darf.

Als Erstes kündigt er seine möblierte Wohnung in Lachen, und stellt seine Sachen bei seiner temporären Freundin in Arth ein. Diese möchte Charly wegen möglichem Ärger mit dem Vermieter allerdings nicht bei sich angemeldet haben.



Anmeldung des Lastwagenfahrers ohne festen

Die Antwort: **Wohnsitz**

- Ist die Beziehung von Charly zu seiner Freundin einigermaßen gefestigt, ist er in Arth anzumelden, auch wenn das der Freundin nicht behagt.
- Hat Charly weder eine feste Beziehung noch eine Wohnung, ist er am Sitz der Speditionsfirma in den Sammelhaushalt aufzunehmen.
- Dies analog zu Zirkusartisten, die während ihres Engagements am Hauptsitz des Zirkus angemeldet sind.



Zivilrechtlicher Wohnsitz im Ausland, Aufenthalt in der Schweiz

Der Fall:

Der Banker Walter Schmid (schweizerisch-deutscher Doppelbürger) lebt mit seiner Familie in der Finanzmetropole Frankfurt. Für die Betreuung seiner verschiedenen Verwaltungsratsmandate hat er sich in Wollerau eine Wohnung gemietet, wo er auch 4 Monate im Jahr lebt. Wenn schon möchte er als deutscher Staatsbürger registriert werden.

Ist Walter Schmid in Wollerau überhaupt
anzumelden?

Wenn ja, wie?



Zivilrechtlicher Wohnsitz im Ausland, Aufenthalt in der

Die Antwort: **Schweiz**

Walter Schmid ist als Schweizerbürger zu registrieren.

Die traditionelle Lösung:

Walter Schmid mach in Wollerau von seinem Niederlassungs-recht erstmals Gebrauch und ist deshalb zur Niederlassung anzumelden.

Eine neuere Tendenz:

Walter Schmid ist in Wollerau zum Aufenthalt anzumelden. (Dieses Vorgehen ist meiner Ansicht nach mit der Konzeption des ~~Schweizerischen Melderechts mit~~

Heimatschein und Heimatausweis nicht kompatibel).



Die Aufnahme von Handy- Nummer und Mailadresse im Melderegister

Der Fall:

Heute kann man Meldepflichtige am besten über das Handy und die Mailadresse erreichen. Diese Kommunikationsmöglichkeiten funktionieren auch noch, wenn der Meldepflichtige weggezogen ist.

Sie beantragen beim Gemeindeschreiber eine entsprechende Anpassung des Aufnahmeblatts im EDV-Programm.

Der Gemeindeschreiber fragt sich, warum diese Merkmale nicht schon in der EDV



Die Aufnahme von Handy- Nummer und Mailadresse im Melderegister

- Weder Handy-Adresse noch Mailadresse sind Merkmale, die gemäss RHG im EK-Register geführt werden.
- Nach Art. 7 RHG haben die Kantone die Möglichkeit weitere Parameter in das Register aufzunehmen.
- Der Kanton Schwyz hat von diesem Recht Gebrauch gemacht.



Die Aufnahme von Handy- Nummer

§ 2 Inhalte des Einwohnerregisters 1. Zwingende Datenerfassung

Zusätzlich zu den Daten gemäss § 6 Abs. 1 EMG hat das Einwohnerregister die kantonalen Merkmale gemäss Anhang zu enthalten.

Nr.	Merkmal	Ausprägung
1	Elterliches Sorgerecht	
2	Bevormundung von Kindern	
3	Erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen	a) umfassende Beistandschaft b) validierter Vorsorgeauftrag
4.1	Berufliche Tätigkeit	Meldepflichtige ausländische Staatsangehörige
4.2	Arbeitgeber	Meldepflichtige ausländische Staatsangehörige
4.3	Arbeitsort	Meldepflichtige ausländische Staatsangehörige
5	Trennungsstatus	a) freiwillige Trennung b) gerichtliche Trennung



Die Aufnahme von Handy- Nummer und Mailadresse im Melderegister

Will die Gemeinde Handynummer und
Mailadresse
im Register aufnehmen, gibt es zwei
Möglichkeiten.

- Sie kann z.B. über den vszgb an den
Kanton mit einer entsprechenden Eingabe
an den Regierungsrat gelangen.



Die Aufnahme von Handy- Nummer und Mailadresse im Melderegister

- Die Gemeinde kann aber auch dem Kanton vorgängig melden, diese zusätzlichen Merkmale führen zu wollen:

§ 3 2. Fakultative Datenerfassung

¹ Will eine Gemeinde gestützt auf § 6a EMG weitere Daten im Einwohnerregister erfassen, hat sie dies dem Volkswirtschaftsdepartement vorgängig mit Verweis auf die gesetzliche Grundlage für die Datenerfassung zu melden.

² Das Volkswirtschaftsdepartement teilt der Gemeinde das Prüfergebnis mit.

³ Der Regierungsrat untersagt die fakultative Datenerfassung oder schränkt sie ein, wenn eine gesetzliche Grundlage fehlt oder andere Gründe entgegenstehen. Dieser Entscheid ist endgültig.



Darf ich
Ihre
Fragen beantworten?